



- GRÜNDE DES RAUM. GELTUNGSBEREICHES
- WOHNBAUFLÄCHEN
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - GEWERBL. BAUFLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN O. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGN.- O. ENTSORGNUNGSANLAGEN
- ELT-FREILEITUNG KV
 - PRIV. GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN
 - SPIELPLATZ
 - LÄRMSCHUTZWALL
 - VERKEHRSSTRIE
- FLÄCHEN DER LANDWIRTSCHAFT
- FL. F. AUFSCHTÜTTUNGEN
 - FL. F. ABRABUNGEN
 - WASSERFLÄCHEN
 - VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÜNUNG
- STRAßENBEGRÜNUNG
- ART DER BAUWEISE
- AN REINES WOHNGEB.
 - WA. ALLEM WOHNGEB.
 - M. MISCHEM B. T.
 - MI. DOPPEL- O. DOPPEL- ZW. STR.
 - MI. DOPPEL- O. DOPPEL- ZW. STR.
- ART DER ZUL. BAUWEISE
- ÖFFENTL. BAUWEISE
 - ÖFFENTL. BAUWEISE
 - ÖFFENTL. BAUWEISE
 - ÖFFENTL. BAUWEISE

Stadt Neuenburg a. Rh. a. Änderung des Bebauungsplans "Sandroggen"

Neuenburg a. Rh. den 20.05.2017

ausgegeben durch: **CS 03.03** **02.03.17**

BRUNNEN: LÄRMZONEN

ART DER ZUL. BAUWEISE

- ÖFFENTL. BAUWEISE
- ÖFFENTL. BAUWEISE
- ÖFFENTL. BAUWEISE
- ÖFFENTL. BAUWEISE

BRUNNEN: LÄRMZONEN

- ÖFFENTL. BAUWEISE
- ÖFFENTL. BAUWEISE
- ÖFFENTL. BAUWEISE
- ÖFFENTL. BAUWEISE

ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNGEN

ABGRENZUNG SONSTIGER FESTSETZUNGEN

BAULINIE

STELLUNG DER GEBÄUDE

FIRSTTRICHTUNG

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GAR.

MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE MITTELFLÄCHEN

ABGRENZUNG DES GEWERBEBEBIETES NACH DER ART DER ZULASSIGEN BETRIEBE

PLANER: PROF. DR.-ING. HEINRICH SCHOOF

AUFGESTELLT AM: 28.1.79 1. d. J. *H. Schoof*

VERFAHRENSVERMÖRKE

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNGEN

DIE ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGEN NACH § 2 ABS. 6 BAUV. V. 23.6.1960 ERGABTEN IN DER ZEIT VOM 26.2.79-26.3.79; 22.10.79-22.11.79; 29.11.82-29.12.82; 16.7.84-16.8.84 DIE ÖFFENTLICHEN BEBAUUNGSPLANENTWÜRFE AM 17.2.79; 12.10.79; 19.11.82; 29.6.84

NEUENBURG a. Rh. DEN 26. NOV. 1984

DER BÜRGERMEISTER *W. Müller*

SATZUNGSBESCHLUS

DIESER PLAN WURDE NACH § 10 BAUV. V. 23.6.1960 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDE-RAT DER STADT NEUENBURG a. Rh. AM 12. OKT. 1984

NEUENBURG a. Rh. DEN 26. NOV. 1984

DER BÜRGERMEISTER *W. Müller*

GENEHMIGUNG

DIESER PLAN WURDE GENEHMIGT NACH § 11 BAUV. V. 23.6.1960 AM 28. FEB. 1985

RECHTSKRAFT

DIESER PLAN WURDE RECHTSKRÄFTIG NACH § 10 BAUV. V. 23.6.1960 DURCH DIE BEKÄNTMACHUNG VOM 15. MAZ. 1985

NEUENBURG a. Rh. DEN 4. JUNI 1985

DER BÜRGERMEISTER *W. Müller*

STADT NEUENBURG a. Rh.

BEBAUUNGSPLAN SANDROGGEN

ÜBERLAGERTER BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS "HEILIGKREUZKOPF" VON 30.09.1996

Anzeige bestätigt 18. NOV. 1997

Reinhold Brehm

Heiligkreuzkopf

GENEHMIGT

am: 28. FEB. 1995

Landrat: *Dr. G. G. G.*

DER BÜRGERMEISTER *W. Müller*

Vorschriften nach LBO

6. Änderung

SD SATTELDACH

WD WALMDACH

FD FLACHDACH BZW. FLACH GENEIGTES DACH

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

GEWÄSSERANDSTREIFEN

ÜBERFLUTUNGSFLÄCHE H010